

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 26.03.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

51.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2004	96
52.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2004	98
53.	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt (Entwässerungsabgabensatzung)	100
54.	Bekanntmachung der 14. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Büddenstedt	102
55.	Bekanntmachung der 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg	103
56.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten der Gemeinde Söllingen	104
57.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	105
58.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Söllingen über Elternvertretung und Beirat für den Kindergarten Söllingen	106
59.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt	107
60.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre	112
61.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2004	114

B. Nichtamtlicher Teil

51. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	354.900 €
	in der Ausgabe auf	569.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	11.900 €
	in der Ausgabe auf	11.900 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 290 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Twieflingen, den 16. Dezember 2003

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.03.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

29.03.2004 bis 02.04.2004 und vom 05.04.2004 bis 06.04.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Twieflingen gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Twieflingen, den 19.03.2004

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

52. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 12.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.082.600,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.137.200,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 11.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 11.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Danndorf, den 12.02.2004

gez. Müller

(L.S.)

gez. Borgfeld

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.03.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 29.03.2004 bis 02.04.2004

und vom 05.04.2004 bis 06.04.2004

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 19.03.2004

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2004

53.

Bekanntmachung der

**3. Nachtragsatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Entwässerung der Gemeinde Büddenstedt
(Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 26.02.2004 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenmaßstäbe

Die Kanalbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.

Für die Bereitstellung der Entwässerungsanlage wird eine verbrauchsunabhängige Gebühr (Grundgebühr) erhoben. Die Grundgebühren werden nach Wohneinheiten berechnet. Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über ein eigenes Badezimmer/Dusche sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, die die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn sie tatsächlich als Wohnung genutzt werden. Befinden sich auf dem Grundstück gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben.

Für die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt; Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

Artikel II

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Gebührensatz

Die Grundgebühr beträgt für jede WE (Wohneinheit) monatlich 4,25 EUR.

Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 3,80 EUR.

Artikel III

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Büddenstedt, den 26.02.2004

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2004

54.

Bekanntmachung der

14. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2, 5 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 26.02.04 folgende 14. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Größe von

Qn 2,5	6,50 € / Monat
Qn 6,0	10,50 € / Monat
Qn 10,0	13,00 € / Monat

Artikel II

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Büddenstedt, den 26.02.2004

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.)

(Bürgermeister)

55.

Bekanntmachung der

3. Änderung

der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 12.02.2004 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Warberg vom 26. 11.1985 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	36,00 Euro
b. für den zweiten Hund	54,00 Euro
c. für den dritten Hund	72,00 Euro

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Warberg, den 26.02.2004

Gemeinde Warberg

gez. Schrecken

(L.S.)

Gemeindedirektorin

56. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Sölingen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten der Gemeinde Sölingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07. Februar 2002 (Nds.GVBl. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sölingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Gemeinde Sölingen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern im Kindergarten Sölingen in der Fassung der 2. Änderung vom 09. April 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 15 vom 19.04.2001) tritt außer Kraft.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung des 14. Tages nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Sölingen, den 01.03.2004

gez. Dr. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2004

57. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6 und 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02. 2002 (Nds.GVBl. S. 57) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Gemeinde Söllingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09. April 2001 wird aufgehoben.

Artikel 2:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung des 14. Tages nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Söllingen, den 01.03.2004

gez. Dr. Strube

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2004

58. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Sölingen über Elternvertretung und Beirat für den Kindergarten Sölingen

Aufgrund der §§ 6 und 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07. 02. 2002 (Nds.GVBl. S. 57) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sölingen in seiner Sitzung am 16. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sölingen über Elternvertretung und Beirat für den Kindergarten Sölingen tritt außer Kraft.

vom 12.07.1995

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung des 14. Tages nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

Sölingen, den 01. März 2004

gez. Dr. Strube

(L.S.-)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2004

Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Frellstedt in seiner Sitzung am 25.02.2004 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	35,00 Euro
b. für den zweiten Hund	55,00 Euro
c. für den dritten Hund	75,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4/5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Für gefährliche Hunde gelten die Sonderregelungen des § 10.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf **50 v.H.** zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet werden und eine anerkannte Prüfung abgelegt haben (das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat es binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Frellstedt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet,

der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. 12. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes vom 12. 04. 2001 (BGBl. I S. 530):

Pitbull - Terrier

American - Staffordshire - Terrier

Staffordshire - Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 10a Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde :
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a. für den ersten gefährlichen Hund | 350,00 Euro |
| b. für den zweiten gefährlichen Hund | 550,00 Euro |
| c. für den dritten gefährlichen Hund | 750,00 Euro |
- (2) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Frellstedt vom 02.12.1998 außer Kraft.

Frellstedt, den 02.03.2004

gez. Gottschalt

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2004

60.

Bekanntmachung der

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre

Gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) wird die Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre wie folgt geändert bzw. ergänzt :

Artikel I

§ 4 der Satzung :

Wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt :

- (7) Zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben kann sich der Verband an Kapitalgesellschaften beteiligen.

§ 18 der Satzung :

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert :

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, dem die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung obliegen.
- (2) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 19 der Satzung :

Der Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert :

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

§ 20 der Satzung :

Der Absatz 2 und der Absatz 3 Satz 2 werden wie folgt geändert :

- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter für die Angestellten und Arbeiter.
- (3) Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 22 der Satzung :

Der Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert :

- (3) Der Wirtschaftsplan ist in die Einzelpläne Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung zu unterteilen.

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Lehre, den 26.02.2004

gez. Seidenkranz

(Verbandsvorsteher)

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2004

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 26.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.506.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	9.506.200,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.111.300,-- EUR
	in der Ausgabe auf	5.111.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer	340 v.H.
-------------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 3.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, den 26.02.2004
Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(L.S.:)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2004 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 29.03.2004 bis 02.04.2004

und

vom 05.04.2004 bis 06.04.2004

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 116 a NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt, 23.03.2004

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian